

Referentenentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Vorbereitung der Schaffung von Baurecht durch Maßnahmengesetz im Verkehrsbereich

(Genehmigungsbeschleunigungsgesetz – GbG)

A. Problem und Ziel

Der Koalitionsvertrag für die 19. Legislaturperiode sieht vor, in fünf Pilotprojekten Baurecht durch einzelne Maßnahmengesetze zu schaffen. Damit soll erprobt werden, inwieweit eine Genehmigung von Verkehrsprojekten durch den Deutschen Bundestag zu einer größeren Akzeptanz der Projekte beiträgt und zu einer Beschleunigung von Planungs- und Genehmigungsverfahren führt. Dieses Verfahren ist bisher gesetzlich nicht vorgesehen.

B. Lösung

Der vorliegende Gesetzentwurf benennt sechs Pilotprojekte, die im Wege von Maßnahmengesetzen statt durch behördlichen Verwaltungsakt genehmigt werden können. Ferner werden Festlegungen für das Verfahren bis zum Erlass der Maßnahmengesetze für Verkehrsinfrastrukturprojekte und deren Bekanntgabe sowie die behördlichen Zuständigkeiten getroffen.

C. Alternativen

Es könnte ein herkömmliches Verwaltungsverfahren einschließlich Herbeiführung eines Planfeststellungsbeschlusses durchgeführt werden. Von diesem Regelverfahren wird in den genannten Fällen abgewichen, um eine Genehmigungsentscheidung durch Gesetz zu erproben.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Es ergeben sich keine Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Das Gesetz verursacht keinen zusätzlichen Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Das Gesetz verursacht keinen zusätzlichen Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für die Verwaltung entsteht durch das Gesetz ein zusätzlicher Erfüllungsaufwand von 313.920 Euro.

F. Weitere Kosten

Weitere Kosten entstehen nicht.

Referentenentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Vorbereitung der Schaffung von Bau- recht durch Maßnahmengesetz im Verkehrsbereich

(Genehmigungsbeschleunigungsgesetz – GbG)

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Zweck des Gesetzes

(1) Zweck dieses Gesetzes ist es, die Möglichkeit zu schaffen, den Neu- und Ausbau (Bau) sowie die Änderung bestimmter Verkehrsinfrastrukturprojekte durch Gesetz (Maßnahmengesetze) an Stelle eines Verwaltungsakts zuzulassen.

(2) Das Gesetz regelt Zuständigkeit und Verfahren für die Vorbereitung des Maßnahmengesetzes (vorbereitendes Verfahren), die Bekanntgabe, die Wirkungen, die Vollzugskontrolle und die Änderung der durch Maßnahmengesetz zugelassenen Vorhaben. Artikel 89 Absatz 3 des Grundgesetzes bleibt unberührt.

§ 2

Anwendungsbereich, Projekte

Abweichend von § 14 Absatz 1 des Bundeswasserstraßengesetzes und § 18 Absatz 1 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes können Bau oder Änderung der nachfolgenden Projekte an Stelle eines Verwaltungsakts durch Maßnahmengesetze zugelassen werden:

1. **Fahrrinnenanpassung der Außenweser und der Unterweser**
2. **Abladeoptimierung der Fahrrinnen des Mittelrheins**
3. **Fahrrinnenvertiefung des Untermains bis Aschaffenburg**
4. **Vertiefung des Nord-Ostsee-Kanals**
5. **Ausbau des Wesel-Datteln-Kanals bis Marl und Ersatzneubau der „Großen Schleusen“ sowie Brückenhebung bei Ersatzneubau**
6. **Ausbaustrecke Niebüll – Klanxbüll – Westerland (Marschbahn)**

Die Zulassung schließt die für den Betrieb des jeweiligen Verkehrsweges notwendigen Anlagen ein.

§ 3

Zuständigkeit

(1) Träger des Vorhabens für die Projekte gemäß § 2 Satz 1 ist die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch die nach dem jeweiligen Fachgesetz zuständige Stelle für den Bau oder die Änderung des jeweiligen Verkehrsweges.

(2) Zuständige Behörde im Sinne dieses Gesetzes ist für die Projekte nach § 2 Satz 1 Nummer 1 bis 5 die Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt und für das Projekt nach § 2 Satz 1 Nummer 6 dieses Gesetzes das Eisenbahn-Bundesamt.

§ 4

Verfahren

(1) Für die Zulassung eines Projektes oder von Teilen dieser Projekte nach § 2 Satz 1 durch Maßnahmengesetz wird vor Einleitung des jeweiligen Gesetzgebungsverfahrens ein vorbereitendes Verfahren durchgeführt.

(2) Das vorbereitende Verfahren umfasst insbesondere eine frühe Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 5, die Unterrichtung über den Untersuchungsrahmen gemäß § 6, ein Anhörungsverfahren gemäß § 7 sowie die Erstellung eines Abschlussberichts gemäß § 8.

(3) Für das vorbereitende Verfahren gelten im Übrigen die Bestimmungen für das Planfeststellungsverfahren und daran anknüpfende Verfahren, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt. Die §§ 14a bis 14e des Bundeswasserstraßengesetzes, §§ 18a bis 18e des Allgemeinen Eisenbahngesetzes sowie §§ 74 bis 78 des Verwaltungsverfahrensgesetzes finden keine Anwendung.

(4) Die frühe Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 5 führt der Träger des Vorhabens für den Deutschen Bundestag durch. Im Übrigen führt die zuständige Behörde das vorbereitende Verfahren für den Deutschen Bundestag durch.

§ 5

Frühe Öffentlichkeitsbeteiligung

(1) Der Träger des Vorhabens hat die betroffene Öffentlichkeit frühzeitig über die Ziele eines Projektes nach § 2 Satz 1, die Mittel, es zu verwirklichen, und die voraussichtlichen Auswirkungen des Projektes zu unterrichten und Gelegenheit zur Äußerung und zur Erörterung zu geben.

(2) Die frühe Öffentlichkeitsbeteiligung findet vor Stellung eines Antrags statt. Das Ergebnis der frühen Öffentlichkeitsbeteiligung ist der betroffenen Öffentlichkeit und der zuständigen Behörde spätestens mit Antragstellung, im Übrigen unverzüglich mitzuteilen.

§ 6

Unterrichtung über den Untersuchungsrahmen

Für die Unterrichtung über den Untersuchungsrahmen gilt § 15 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung mit folgenden Maßgaben:

1. Die zuständige Behörde unterrichtet und berät den Träger des Vorhabens entsprechend dem Planungsstand des Vorhabens frühzeitig über Inhalt, Umfang und Detailtiefe der Angaben, die er voraussichtlich in den UVP-Bericht aufnehmen muss (Untersuchungsrahmen).
2. Vor der Unterrichtung hat die zuständige Behörde dem Träger des Vorhabens sowie den nach § 17 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung zu beteiligenden Behörden Gelegenheit zu einer Besprechung zu geben; die Besprechung hat sich auf den Gegenstand, den Umfang und die Methoden der Umweltverträglichkeitsprüfung und der weiteren mit dem Projekt verbundenen Umweltprüfungen zu erstrecken.
3. Der betroffenen Öffentlichkeit nach § 2 Absatz 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung wird im Rahmen der Besprechung gemäß Nummer 2 Gelegenheit zur Teilnahme und Äußerung gegeben.

§ 7

Anhörungsverfahren

(1) Für das Anhörungsverfahren gilt § 73 des Verwaltungsverfahrensgesetzes mit folgenden Maßgaben:

1. Die für das Einvernehmen nach Artikel 89 Absatz 3 des Grundgesetzes zuständige Landesbehörde hat im Rahmen ihrer Stellungnahme nach § 73 Absatz 3a des Verwaltungsverfahrensgesetzes Angaben über eine Erteilung oder Versagung des Einvernehmens aufzunehmen.
2. In der Bekanntmachung nach § 73 Absatz 5 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes ist zusätzlich auf die Art der möglichen Zulassungsentscheidung (Zulassung durch Verwaltungsakt oder Maßnahmengesetz) hinzuweisen.
3. § 73 Absatz 9 des Verwaltungsverfahrensgesetzes findet keine Anwendung.

(2) Kommt die zuständige Behörde nach Abschluss des Anhörungsverfahrens zu dem Ergebnis, dass keine triftigen Gründe für die Annahme bestehen, dass die Zulassung des Projekts nur durch eine gesetzliche Regelung erreicht werden kann, leitet sie dem Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur einen entsprechend begründeten Entscheidungsvorschlag zu. Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur kann von der Veranlassung eines Gesetzgebungsverfahrens absehen, wenn durch das Gesetzgebungsverfahren die Schaffung von Baurecht zugunsten des Gemeinwohls nicht oder nur unwesentlich beschleunigt wird. In diesem Fall führt die zuständige Behörde das Verfahren nach Maßgabe der für das jeweilige Projekt geltenden Planfeststellungsregelungen fort.

(3) Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur berichtet dem Deutschen Bundestag über die Entscheidung, ein Vorhaben nach § 2 Satz 1 durch Verwaltungsakt zuzulassen.

§ 8

Abschlussbericht

(1) Die zuständige Behörde erstellt vorbehaltlich der Regelung nach § 7 Absatz 2 nach Abschluss des Anhörungsverfahrens einen Abschlussbericht und leitet diesen dem Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur mit den für den Erlass eines Maßnahmengesetzes erforderlichen Unterlagen (Anlagen zum Abschlussbericht) zu.

(2) Soweit die Feststellung eines Plans eines Projektes oder von Teilen eines Projektes nach § 2 Satz 1 Nummer 1 bis 5 Belange der Landeskultur oder der Wasserwirtschaft berührt, bedarf der Abschlussbericht des Einvernehmens mit der zuständigen Behörde. Über die Erteilung des Einvernehmens ist innerhalb von drei Monaten nach Übermittlung des Entwurfs des Abschlussberichts zu entscheiden.

(3) Der Abschlussbericht soll bezüglich seines Aufbaus und Inhalts einem Planfeststellungsbeschluss für das jeweilige Projekt entsprechen. Insbesondere soll er enthalten:

1. Eine Darstellung der durch das Projekt berührten öffentlichen und privaten Belange, einschließlich der Umweltauswirkungen auf Grundlage der zusammenfassenden Darstellung nach § 24 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung und die begründete Bewertung der Umweltauswirkungen nach § 25 Absatz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung,
2. den für eine Abwägung erforderlichen Sachverhalt und dessen vorläufige Bewertung sowie Abwägungsalternativen, einschließlich der Darstellung der nicht erledigten Einwendungen,
3. eine Darstellung, unter welchen Voraussetzungen das Projekt oder Teile dieses Projektes genehmigungsfähig ist, insbesondere, ob und gegebenenfalls welche Vorkehrungen oder die Errichtung und Unterhaltung von Anlagen dem Träger des Vorhabens zum Wohle der Allgemeinheit oder zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer erforderlich sind,
4. soweit solche Vorkehrungen oder Anlagen untunlich sind oder mit dem Projekt oder Teilen des Projektes unvereinbar sind, welchen Betroffenen ein Anspruch auf angemessene Entschädigung zusteht,
5. soweit eine abschließende Entscheidung noch nicht möglich ist, welche Vorbehalte aufzunehmen und welche Auflagen dem Träger des Vorhabens aufzugeben sind,
6. bei Projekten nach § 2 Satz 1 Nummer 1 bis 5 die Mitteilung über das gemäß Artikel 89 Absatz 3 des Grundgesetzes erforderliche Einvernehmen der zuständigen Landesbehörde.

Er darf die Entscheidung des Gesetzgebers jedoch nicht vorwegnehmen, sondern muss diesem so weit wie möglich Raum für eigene Abwägungen lassen.

(4) Der Abschlussbericht und seine Anlagen sind Grundlage der Abwägungsentscheidung des Deutschen Bundestags über die Zulassung eines Projektes nach § 2 Satz 1 durch Maßnahmengesetz.

(5) Das vorbereitende Verfahren endet mit Zugang des vollständigen Abschlussberichts einschließlich seiner Anlagen.

§ 9

Einleitung des Gesetzgebungsverfahrens

Der Abschlussbericht und seine Anlagen werden über das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur zusammen mit einem Entwurf eines Maßnahmengesetzes in den Deutschen Bundestag zur Einleitung des Gesetzgebungsverfahrens eingebracht.

§ 10

Bekanntgabe und Verkündung des Maßnahmengesetzes

(1) Zusätzlich zur Verkündung im Bundesgesetzblatt übersendet die zuständige Behörde dem Träger des Vorhabens, denjenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist, und den Vereinigungen, über deren Stellungnahmen entschieden worden ist, eine Abschrift des Maßnahmengesetzes.

(2) Sind außer an den Träger des Vorhabens mehr als 50 Abschriften nach Absatz 1 zu übersenden, kann stattdessen eine öffentliche Bekanntmachung erfolgen. Die öffentliche Bekanntmachung wird dadurch bewirkt, dass der Gesetzestext im amtlichen Veröffentlichungsblatt der zuständigen Behörde und außerdem in örtlichen Tageszeitungen bekannt gemacht werden, die in dem Bereich verbreitet sind, in dem sich das Vorhaben voraussichtlich auswirken wird; auf die Anlagen zum Gesetz kann verwiesen werden.

(3) Das Maßnahmengesetz wird zudem auf einer Internetseite der zuständigen Behörde zugänglich gemacht. In der öffentlichen Bekanntmachung ist die Internetseite anzugeben.

§ 11

Rechtswirkungen eines Maßnahmengesetzes

(1) Durch ein Maßnahmengesetz wird die Zulässigkeit des Projektes einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt. Weitere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen, sind nicht erforderlich. Mit einem Maßnahmengesetz werden alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger des Vorhabens und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt.

(2) Das Maßnahmengesetz kann weitere Rechtswirkungen vorsehen.

§ 12

Vollzugskontrolle; Unterrichtung

(1) Der zuständigen Behörde obliegt die Vollzugskontrolle. Sie überwacht die gesetzeskonforme Umsetzung der Maßnahmen durch den Träger des Vorhabens.

(2) Sofern bei einem Projekt eine Unterrichtung der EU-Kommission gemäß § 34 Absatz 5 des Bundesnaturschutzgesetzes erforderlich ist, erfolgt diese durch die zuständige Behörde.

§ 13

Änderungen und Ergänzungen des Maßnahmengesetzes

(1) Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur wird ermächtigt, eine Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates über Änderungen oder Ergänzungen des Maßnahmengesetzes zu erlassen, wenn nach Inkrafttreten des Maßnahmengesetzes Tatsachen bekannt werden, die der Ausführung des Projekts oder Teilen des Projektes nach den getroffenen Festsetzungen entgegenstehen.

(2) Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur kann durch Rechtsverordnung die Ermächtigung nach Absatz 1 auf die zuständigen Behörden nach § 3 Absatz 2 dieses Gesetzes übertragen.

(3) Die zuständige Behörde trifft zusätzliche Regelungen,

1. soweit ihr die abschließende Entscheidung in einem Maßnahmengesetz oder in einer Rechtsverordnung vorbehalten ist;
2. wenn nicht voraussehbare Wirkungen des Projektes oder der dem Maßnahmengesetz oder einer Rechtsverordnung nach Absatz 2 oder 3 entsprechenden Anlage auf Rechte Dritter erst nach Inkrafttreten des Maßnahmengesetzes auftreten und der Betroffene Vorkehrungen oder die Errichtung und Unterhaltung von Anlagen verlangt, die die nachteiligen Wirkungen ausschließen;
3. soweit es sich um Planänderungen von unwesentlicher Bedeutung handelt.

Auf das Verfahren finden die für die Planfeststellung geltenden Vorschriften Anwendung.

§ 14

Normenkontrollverfahren

Über die Gültigkeit einer Rechtsverordnung nach § 13 Absatz 1 und 2 entscheidet auf Antrag das Bundesverwaltungsgericht. Auf das Verfahren findet die Vorschrift des § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung entsprechende Anwendung.

§ 15

Überleitung von Verfahren

Sind für Projekte oder für Teile dieser Projekte bereits Planfeststellungsverfahren nach §§ 72 bis 78 des Verwaltungsverfahrensgesetzes eingeleitet worden, kann das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur im Interesse einer beschleunigten Umsetzung des Projekts entscheiden, das Zulassungsverfahren nach diesem Gesetz fortzuführen, wenn die in §§ 4 bis 7 vorgeschriebenen Verfahrensschritte durchgeführt wurden. Vor einer Entscheidung nach Satz 1 hört das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur die zuständige Behörde an.

§ 16

Gebühren

Die zuständige Behörde erhebt für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen Gebühren und Auslagen für die Durchführung von vorbereitenden Verfahren im Sinne dieses Gesetzes. Die Gebührenart kann abweichend von den Vorschriften des Bundesgebührengesetzes geregelt werden.

§ 17

Einschränkung eines Grundrechts

Auf Grund dieses Gesetzes oder auf ihm beruhenden Rechtsvorschriften kann das Grundrecht des Eigentums (Artikel 14 des Grundgesetzes) eingeschränkt werden.

§ 18

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Ausgangslage

Seit der Wiedervereinigung hat der Gesetzgeber mehrere Gesetzesänderungen zur Beschleunigung der Verfahren zur Planung und Genehmigung von Infrastrukturvorhaben vorgenommen. Zuletzt trat im Dezember 2018 das Gesetz zur Beschleunigung von Planungs- und Genehmigungsverfahren im Verkehrsbereich in Kraft. Der Koalitionsvertrag für die 19. Legislaturperiode sieht darüber hinaus vor, in fünf Pilotprojekten Baurecht durch einzelne Maßnahmengesetze zu schaffen.

II. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Ziel des Gesetzes ist die Erprobung, inwieweit eine Genehmigung von Verkehrsprojekten durch den Deutschen Bundestag zu einer größeren Akzeptanz der Projekte beiträgt und zu einer Beschleunigung von Planungs- und Genehmigungsverfahren führt. Dieses Verfahren ist bisher gesetzlich nicht vorgesehen.

III. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Der vorliegende Gesetzesentwurf schafft die notwendigen Voraussetzungen für die Zulassung von sechs Verkehrsinfrastrukturprojekten durch Maßnahmengesetz statt durch Verwaltungsakt. Zudem werden die Festlegungen für das Verfahren bis zum Erlass der Maßnahmengesetze für Verkehrsinfrastrukturprojekte und deren Bekanntgabe sowie die behördlichen Zuständigkeiten getroffen.

IV. Alternativen

Es könnte ein herkömmliches Verwaltungsverfahren einschließlich Herbeiführung eines Planfeststellungsbeschlusses durchgeführt werden. Von diesem Regelverfahren wird in den genannten Fällen abgewichen, um eine Genehmigungsentscheidung durch Gesetz statt durch behördlichen Verwaltungsakt zu erproben.

V. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz für das Schienenprojekt in § 1 Absatz 1 Nummer 6 ergibt sich aus Artikel 73 Nummer 6a des Grundgesetzes. Für die Wasserstraßenprojekte in § 1 Absatz 1 Nummer 1 bis 5 ergibt sich die Gesetzgebungskompetenz aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 21 des Grundgesetzes. Hinsichtlich der Materie, für die dem Bund die Sachkompetenz zukommt, kann er als Annex das hierfür erforderliche Verfahren mitregeln.

VI. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Dieses Gesetz ist mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen, die die Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen hat, vereinbar.

VII. Gesetzesfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Ziel des Gesetzentwurfs ist die Erprobung, inwieweit eine Genehmigung von Verkehrsprojekten durch den Deutschen Bundestag zu mehr Akzeptanz und einem effizienteren Verfahren beiträgt.

2. Gleichstellungspolitische Auswirkungen

Das Gesetz hat keine gleichstellungspolitischen Auswirkungen.

3. Nachhaltigkeitsaspekte

Das Gesetz ist mit der Nationalen Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung vereinbar.

4. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

5. Erfüllungsaufwand

Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Das Gesetz verursacht keinen zusätzlichen Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger.

Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Es werden neue Informationspflichten für die Planung des Pilotprojekts im Bereich Schiene in Bezug auf die frühe Öffentlichkeitsbeteiligung und im Rahmen des verbindlichen und unter zusätzlicher Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit durchzuführenden Termins vor der Unterrichtung über den Untersuchungsrahmen (sog. „Scoping-Termins“) im Sinne des § 15 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung eingeführt. Der zusätzliche Aufwand in einer frühen Projektphase zielt jedoch darauf ab, das anschließende Verfahren optimal vorzubereiten, zeitraubende Konflikte zu verhindern oder rechtzeitig zu lösen, sodass bei einer Gesamtbetrachtung eine Effizienzsteigerung zu erwarten ist.

Das Gesetz verursacht keinen zusätzlichen Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft.

Erfüllungsaufwand für die Verwaltung

Es werden neue Informationspflichten für die Planung der fünf Pilotprojekte im Bereich Wasserstraße eingeführt. Für den öffentlichen Vorhabenträger gilt das oben Ausgeführte entsprechend.

Beim Eisenbahn-Bundesamt entsteht durch die Durchführung des Anhörungsverfahrens beim Schienenpilotprojekt ein zusätzlicher Erfüllungsaufwand von ca. 860 Arbeitsstunden im höheren Dienst, wenn das Verfahren vor dem 08.12.2020 eingeleitet wird. Für den Bereich der Schienenwege betragen die gewichteten Lohnkosten pro Stunde (Bund) 65,40 Euro. Beim Eisenbahn-Bundesamt entsteht mithin ein zusätzlicher Aufwand von 56.244 Euro. Da dieser Aufwand auf Landesebene wegfällt, entsteht jedoch insgesamt kein Mehraufwand für die Verwaltung.

Darüber hinaus kann beim Eisenbahn-Bundesamt und bei der Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt ein zusätzlicher Erfüllungsaufwand durch zusätzliche Abstimmungen mit dem Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur und die Beantwor-

tion von Anfragen seitens des Deutschen Bundestages entstehen. Der Aufwand wird auf ca. 400 Stunden pro Projekt geschätzt, das entspricht insgesamt 156.960 Euro.

Im Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur entsteht durch die fachliche Begleitung des Prozesses zur Baurechtserlangen pro Projekt ebenfalls ein Mehraufwand von ca. 400 Stunden im höheren Dienst, das entspricht bei sechs Projekten Personalkosten in Höhe von weiteren 156.960 Euro.

Für die Verwaltung entsteht durch das Gesetz mithin ein zusätzlicher Erfüllungsaufwand von 313.920 Euro.

6. Weitere Kosten

Weitere Kosten entstehen nicht.

7. Weitere Gesetzesfolgen

Keine.

VIII. Befristung; Evaluierung

Eine Befristung ist nicht erforderlich, da dieses Gesetz auf sechs Pilotprojekte beschränkt ist. Eine Evaluierung erfolgt nach Erlass der Maßnahmengesetze für die einzelnen Vorhaben.

B. Besonderer Teil

Zu § 1 (Zweck des Gesetzes)

Zu Absatz 1

Absatz 1 nennt als Zweck des Gesetzes die Schaffung der Möglichkeit, bestimmte Infrastrukturprojekte im Interesse einer beschleunigten Umsetzung statt durch behördlichen Verwaltungsakt durch ein planfeststellendes Gesetz (Maßnahmengesetz) zuzulassen.

Die Zulassung durch Maßnahmengesetz ist nur in Einzelfällen und in engen Grenzen zulässig.

Bei einem ein Verkehrsinfrastrukturprojekt zulassenden Maßnahmengesetz handelt es sich um ein Einzelfallgesetz nach Artikel 19 Absatz 1 Satz 1 des Grundgesetzes. Soweit das Maßnahmengesetz eine enteignungsrechtliche Vorwirkung anordnet, bedarf es einer Rechtfertigung für die Projektzulassung in Gesetzesform.

Grundrechtlich relevant ist auch die mit einem planfeststellenden Gesetz verbundene Minderung des gerichtlichen Rechtsschutzes. Erfolgt die Zulassung durch Gesetz, ist der verwaltungsgerichtliche Rechtsweg, der gegenüber behördlichen Planfeststellungsbeschlüssen eröffnet ist, ausgeschlossen. Der rechtsschutzverkürzende Akt, der in der Wahl der Handlungsform des Gesetzes liegt, unterliegt dem Maßstab der materiell betroffenen Grundrechte. Vor dem Hintergrund der Rechtsschutzverkürzung müssen triftige Gründe für die Annahme bestehen, dass die Durchführung einer behördlichen Planfeststellung mit erheblichen Nachteilen für das Gemeinwohl verbunden wäre, denen nur durch eine gesetzlich Regelung begegnet werden kann (BVerfG, Beschluss vom 17.07.1996, Az. 2 BvF 2/93).

Die Zulassung eines Verkehrsinfrastrukturprojektes setzt demnach voraus, dass die schnelle Verwirklichung des Vorhabens von besonderer Bedeutung für das Gemeinwohl ist und das Ziel des Gesetzgebers bei einer behördlichen Planfeststellung nicht zu erreichen wäre.

Planfeststellende Gesetze haben Ausnahmecharakter; dem Gesetzgeber steht nicht generell eine Kompetenz zur Zulassung von Infrastrukturvorhaben anstelle der Verwaltung zu, sondern nur für einzelne, besonders ausgewählte Projekte. Der Gesetzgeber darf solche Entscheidungen nur dann an sich ziehen, wenn hierfür im Einzelfall gute Gründe bestehen, etwa weil die schnelle Verwirklichung des Vorhabens von besonderer Bedeutung für das Gemeinwohl ist. Die Planvorbereitung liegt weiterhin vor dem Hintergrund des Grundsatzes der horizontalen Gewaltenteilung bei der Exekutive. Zudem darf der Gesetzgeber auf Initiative und Vorbereitung durch die Verwaltung einen Plan nur durch Gesetz beschließen, wenn die Materie ihrer Natur nach geeignet ist, gesetzlich geregelt zu werden und sonstige verfassungsrechtliche Gründe nicht entgegenstehen. Es erfolgt keine generelle Kompetenzverlagerung von der Exekutive auf die Legislative. Das Gesetz sieht vielmehr besonders ausgewählte Verkehrsinfrastrukturprojekte vor, die durch Maßnahmengesetz zugelassen werden können.

Zu Absatz 2

Absatz 2 stellt den wesentlichen Regelungsinhalt dieses Gesetzes dar.

Zu § 2 (Anwendungsbereich, Projekte)

§ 2 nennt die Verkehrsinfrastrukturprojekte, die statt durch behördlichen Verwaltungsakt (Planfeststellungsbeschluss, Plangenehmigung) auch durch ein Maßnahmengesetz zugelassen werden können. Einbezogen in die Zulassung sind die für den Betrieb des jeweiligen Verkehrsinfrastrukturprojektes notwendigen Anlagen (§ 2 Satz 2).

An Stelle eines Verwaltungsaktes kann eine Zulassung durch Maßnahmengesetz insbesondere erfolgen, wenn die in Betracht kommenden Projekte von hoher politischer Bedeutung sind, sodass sie einer rein administrativen Behandlung zu ent wachsen drohen. Dies kann angenommen werden, wenn eine politisch schwer aufzulösende Ausgangslage vorliegt.

Eine Zulassung durch Maßnahmengesetz kommt ebenfalls in Betracht, wenn die in Betracht kommenden Projekte im Vergleich zu anderen Verkehrsprojekten eine solche außergewöhnlich hohe verkehrliche Bedeutung haben, dass sie den Gedanken der Entscheidung wesentlicher Fragen durch den Gesetzgeber aufrufen. Eine außergewöhnlich hohe verkehrliche Bedeutung und damit einhergehend möglichst frühzeitige Umsetzung kann sich durch festgestellte spezifische Engpässe im jeweiligen Netz, in Lückenschlüssen oder der Optimierung von Knotenpunkten zwischen wichtigen Verkehrsverbindungen auszeichnen.

Zu Nummer 1 bis 5

Eine im Vergleich zu anderen Verkehrsprojekten spezifische bzw. herausragende Bedeutung trifft grundsätzlich für alle Projekte zu, die in den Ausbaugesetzen der Verkehrsträger Fernstraße, Schiene und Wasserstraße der Dringlichkeitsstufe „Vordringlicher Bedarf mit der zusätzlichen Ausweisung einer Engpassbeseitigung“ zugeordnet sind.

Bei den ausgewählten Bundeswasserstraßenprojekten in Satz 1 Nummer 1 bis 5 handelt es sich um Projekte, die im Bundeswasserstraßenausbaugesetz der Dringlichkeitsstufe „Vordringlicher Bedarf mit zusätzlicher Ausweisung einer Engpassbeseitigung“ (VB-E) zugeordnet sind. Der Gesetzgeber hat diesen Projekten hierdurch aufgrund der damit

verbundenen Engpassbeseitigung bereits eine besonders hohe verkehrliche Bedeutung mit der Maßgabe einer planerischen Forcierung und möglichst frühzeitigen Umsetzung zuerkannt.

Zu Nummer 6

Bei dem Pilotprojekt aus dem Bereich Schiene (Satz 1 Nummer 6) handelt es sich um ein verkehrlich bedeutendes Projekt, dessen Maßnahmenziel die Herstellung der Zweigleisigkeit auf dem Festland und in einem Teilabschnitt auf Sylt ist. Diese Kapazitätserweiterung ist dringend erforderlich, da der Engpass der Strecke zu unzumutbaren Unzuverlässigkeiten im Personenverkehr führt, die primär die Pendlerströme (insbesondere für Arbeitnehmer mit Wohnsitz auf dem Festland, die einer Tätigkeit auf Sylt nachgehen) ganzjährig beeinträchtigen. Sekundär führt dies zeitweise zu erheblichen Verzögerungen im An- und Abreiseverkehr der Touristen. Zusammenfassend wird durch die derzeit unzureichende infrastrukturelle Anbindung der Insel Sylt eine nationale Urlaubsdestination maßgeblich geschädigt. Die Ausbaumaßnahme hat einen engpassfreien Zulauf zur Insel, die in Deutschland nur auf der Schiene erreichbar ist, zum Ziel. Die Maßnahme wurde zur Erprobung im Rahmen des Genehmigungsbeschleunigungsgesetzes aufgrund ihres über die verkehrliche Bedeutung hinausgehenden Gemeinwohlcharakters (Erhalt der Urlaubsdestination Sylt) ausgewählt.

Zu § 3 (Zuständigkeit)

§ 3 regelt die Zuständigkeiten im Rahmen dieses Gesetzes.

Zu Absatz 1

Absatz 1 legt fest, dass Träger des Vorhabens auch die in einem Planfeststellungsverfahren nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz zuständige Stelle ist.

Zu Absatz 2

Zuständige Behörde im Sinne dieses Gesetzes sind die im behördlichen Verfahren für die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz zuständigen Anhörungs- und Genehmigungsbehörden. Für die Projekte nach § 2 Satz 1 Nummer 1 bis 5 ist dies die Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt und für das Projekt nach § 2 Satz 1 Nummer 6 das Eisenbahn-Bundesamt.

Zu § 4 (Verfahren)

Anstelle eines Planfeststellungsbeschlusses oder einer Plangenehmigung kann der Bau oder die Änderung eines Projektes oder des Teils eines Projektes nach § 2 Satz 1 durch Maßnahmengesetz festgestellt werden (sog. planfeststellendes Gesetz). Von dieser Art der Zulassungsentscheidung kann nach § 4 Gebrauch gemacht werden, wenn ein vorbereitendes Verfahren durchgeführt wurde.

Zu Absatz 1

Dieser Absatz sieht vor, dass der möglichen Zulassung eines Projektes oder von Teilen dieses Projektes nach § 2 Satz 1 durch Maßnahmengesetz ein vorbereitendes Verfahren vorgeschaltet wird (vorbereitendes Verfahren).

Zu Absatz 2

Absatz 2 stellt einzelne Verfahrensschritte des vorbereitenden Verfahrens dar. Das vorbereitende Verfahren umfasst insbesondere

- eine obligatorische frühe Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 5,

- eine Unterrichtung über den Untersuchungsrahmen mit vorherigem obligatorischem Scoping-Termin unter Teilnahme des Trägers des Vorhabens, der Behörden, deren umweltbezogener Aufgabenbereich berührt wird (§ 17 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung) und der betroffenen Öffentlichkeit (§ 2 Absatz 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung) nach § 6,
- ein Anhörungsverfahren nach § 7 und
- die Erstellung eines Abschlussberichts nach § 8, soweit nicht nach § 7 Absatz 2 im Rahmen einer Vorabprüfung entschieden wird, dass das Projekt oder Teile des Projektes durch einen behördlichen Verwaltungsakt zugelassen wird.

Zu Absatz 3

Absatz 3 legt fest, dass für das vorbereitende Verfahren im Übrigen dieselben Vorschriften gelten, die sonst auch für das Projekt im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens bis zum Erlass eines Planfeststellungsbeschlusses Anwendung finden, soweit dieses Gesetz nichts anderes regelt. Eine enge Anlehnung an das Planfeststellungsverfahren ist geboten, um zu gewährleisten, dass materiell-rechtlich und verfahrenstechnisch keine Defizite gegenüber dem herkömmlichen Verfahren entstehen. Dies gilt insbesondere für die Umweltverträglichkeitsprüfung. Ebenso wie das Planfeststellungsverfahren hat das vorbereitende Verfahren die Funktion eines Trägerverfahrens für die Umweltverträglichkeitsprüfung, die als unselbstständiges Verfahren ausgestaltet ist. Deshalb sind die Anforderungen des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung, insbesondere die Beteiligung der Öffentlichkeit und anderer Behörden nach §§ 17 ff des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung, zu erfüllen, soweit das jeweilige Vorhaben einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegt.

In Satz 2 werden Vorschriften des Bundeswasserstraßengesetzes, des Allgemeinen Eisenbahngesetzes und des Verwaltungsverfahrensgesetzes ausgenommen, die nicht auf die Zulassung durch ein Maßnahmengesetz übertragbar sind. § 14 Absatz 2 des Bundeswasserstraßengesetzes und § 18 Absatz 2 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes finden im vorbereitenden Verfahren mit der Maßgabe Anwendung, dass eine vorläufige Anordnung durch die zuständigen Behörden nach Einleitung des Anhörungsverfahrens nach § 7 erlassen werden kann, sie auch nicht ein Maßnahmengesetz ersetzt und der frühere Zustand wiederherzustellen ist, soweit ein Maßnahmengesetz die Maßnahme für unzulässig erklärt oder ein Antrag auf Durchführung des vorbereitenden Verfahrens zurückgenommen wird.

Durch Ausnahme der Anwendbarkeit des § 14a des Bundeswasserstraßengesetzes und des § 18a des Allgemeinen Eisenbahngesetzes wird klargestellt, dass von der Durchführung eines Erörterungstermins nicht abgesehen werden kann.

Auf diese Regelung wird zugunsten einer umfassenden Öffentlichkeitsbeteiligung und vor dem Hintergrund der eingeschränkten Rechtsschutzmöglichkeit vor dem Bundesverfassungsgericht im Rahmen des vorbereitenden Verfahrens verzichtet.

Zu Absatz 4

Absatz 4 legt fest, dass die zuständigen Behörden das vorbereitende Verfahren für den Deutschen Bundestag durchführen mit Ausnahme der frühen Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 5; diese führt der Träger des Vorhabens für den Deutschen Bundestag durch.

Zu § 5 (Frühe Öffentlichkeitsbeteiligung)

Diese Vorschrift sieht die Durchführung einer frühen Öffentlichkeitsbeteiligung in Anlehnung an § 25 Absatz 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes bei Projekten nach § 2 Satz 1 als zwingenden Verfahrensschritt vor. Dies erfolgt zugunsten einer umfassenden Öffent-

lichkeitsbeteiligung vor dem Hintergrund der möglichen durch ein Maßnahmengesetz eingehenden Rechtsschutzverkürzung. Mit Durchführung einer frühen Öffentlichkeitsbeteiligung wird gewährleistet, dass die Öffentlichkeit noch vor Einleitung eines Zulassungsverfahrens über das Projekt informiert wird und sich hierzu äußern kann. Sie führt zu einer Stärkung der Öffentlichkeitsbeteiligung und sorgt für mehr Transparenz und Akzeptanz bei den Pilotprojekten.

Zu Absatz 1

Absatz 1 sieht vor, dass der Träger des Vorhabens in einer möglichst frühen Phase der Planung der Projekte oder von Teilen der Projekte nach § 2 Satz 1 eine frühe Öffentlichkeitsbeteiligung durchführt und dadurch die Transparenz von Entscheidungsprozessen auf Planungsebene verbessert und Konflikte vermeiden hilft. „Betroffene Öffentlichkeit“ umfasst alle Personen, deren Belange durch das geplante Vorhaben und das anschließende Zulassungsverfahren berührt werden können; hierzu gehören auch Vereinigungen, deren satzungsmäßiger Aufgabenbereich durch das Projekt oder Teile des Projektes berührt wird. Kernpunkte der Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit sind die Bereitstellung der erforderlichen Informationen, die Gelegenheit, sich zu äußern und vorgetragene Standpunkte zu erörtern. Die konkrete Ausgestaltung wird nicht vorgegeben, um die erforderliche Flexibilität zu erhalten.

Zu Absatz 2

Absatz 2 sieht vor, dass der Träger des Vorhabens das Ergebnis der frühen Öffentlichkeitsbeteiligung der zuständigen Behörde spätestens mit Antragstellung mitteilt; sollte das Ergebnis zu diesem Zeitpunkt noch nicht vorliegen bzw. fertig gestellt sein, soll das Ergebnis im Übrigen unverzüglich mitgeteilt werden. Damit wird sichergestellt, dass der zuständigen Behörde alle für die vollständige Sachverhaltsermittlung relevanten Umstände bekannt sind und die weiteren Verfahrensschritte des vorbereitenden Verfahrens zügig und effizient durchgeführt werden können.

Zu § 6 (Unterrichtung über den Untersuchungsrahmen)

§ 6 bestimmt als Maßgabe zu § 15 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung eine weitere Verschärfung zugunsten einer umfassenden Öffentlichkeitsbeteiligung im Rahmen des vorbereitenden Verfahrens.

Die punktuellen Ergänzungen dienen der Stärkung des Instruments des Scopings im Rahmen des Verfahrens einer Umweltverträglichkeitsprüfung sowie der frühen Information der Öffentlichkeit über die voraussichtlichen Umweltauswirkungen des Projektes mit Gelegenheit, sich hierzu zu äußern. Dies soll sich als wirksames Mittel für den Träger des Vorhabens erweisen, um den Verfahrensablauf der Umweltverträglichkeitsprüfung sinnvoll zu strukturieren, effektiv zu verbessern und vermeidbare Verzögerungen und Schwierigkeiten auszuschließen.

Zu Nummer 1

Nummer 1 legt eine Beratungs- und Unterrichtungspflicht über den Untersuchungsrahmen des Trägers des Vorhabens durch die zuständige Behörde als zwingenden Verfahrensschritt fest. Dieser Verfahrensschritt ist im Sinne von § 15 Absatz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung stets zweckmäßig aufgrund der Komplexität der Projekte nach § 2 Satz 1. Er erfolgt zeitlich vor dem Beginn des Anhörungsverfahrens nach § 7. Dies liegt im Interesse einer ökologisch sachgerechten und verfahrenswirtschaftlichen Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung und im Interesse des Trägers des Vorhabens, der Orientierungspunkte für planerische, technische und wirtschaftliche Entscheidungen auf Planungsebene erhält. Im Einzelfall kann in diesem frühen Planungsstadium auch eine Unterrichtung der Öffentlichkeit über die Planungen zweckmäßig sein.

Zu Nummer 2 und 3

Der sachgerechten Verbreiterung der Erkenntnisgrundlage des Trägers des Vorhabens und der zuständigen Behörde dienen auch die in Nummer 2 und 3 zwingenden Vorgaben. Um mögliche Konflikte und Verfahrenerschwerungen im späteren Ablauf zu vermeiden, ist es von Nutzen, wenn die zuständige Behörde neben dem Träger des Vorhabens und Behörden nach § 17 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung auch die betroffene Öffentlichkeit nach § 2 Absatz 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung hinzuzieht und ihr Gelegenheit zur Äußerung gibt. Je nach Sachlage kann die zuständige Behörde weitere Beteiligte nach § 15 Absatz 3 Satz 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung hinzuziehen.

Dadurch wird gewährleistet, dass mögliche spätere Einwendungen oder Hinweise der zuständigen Behörde oder dem Träger des Vorhabens frühzeitig bekannt und erforderlichenfalls in den beizubringenden Unterlagen bereits reflektiert werden können.

In geeigneten Fällen bietet sich zur Erreichung von Synergieeffekten eine Zusammenführung des Scoping-Termins mit der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 5 dieses Gesetzes an. Die verfahrensmäßige Ausgestaltung im Übrigen liegt im pflichtgemäßen Ermessen der zuständigen Behörde.

Zu § 7 (Anhörungsverfahren)

§ 7 bestimmt als Maßgabe zu § 73 des Verwaltungsverfahrensgesetzes eine Beschleunigung im Anhörungsverfahren bei gleichzeitiger Wahrung der umfassenden Beteiligungsmöglichkeiten.

Zu Absatz 1

Zu Nummer 1

Nummer 1 sieht vor, dass Aussagen über eine mögliche Erteilung oder Verweigerung eines erforderlichen Einvernehmens bei Neu- und Ausbau sowie Änderung von Bundeswasserstraßen bereits im Rahmen des Anhörungsverfahrens nach § 7 bei Abgabe der Stellungnahme zu treffen sind. Dies hat in erster Linie Appellcharakter. Die zuständige Landesbehörde soll bereits in einem frühen Stadium mit etwaigen Einwänden hervortreten, die möglicherweise dazu führen würden, dass ein Einvernehmen nicht erteilt werden kann.

Zu Nummer 2

Nach Nummer 2 ist im Rahmen der Bekanntmachung über die Planauslegung auch über die Art einer möglichen Zulassungsentscheidung zu informieren. Diese Vorgabe bezieht sich auf die zulässigen Typen einer Entscheidung, hier Ablehnung des Projekts, Plangenehmigung oder Planfeststellungsbeschluss oder Maßnahmengesetz. Dies dient einer transparenten Information der betroffenen Öffentlichkeit.

Zu Nummer 5

Nummer 5 regelt die Nichtanwendbarkeit des § 73 Absatz 9 des Verwaltungsverfahrensgesetzes im Rahmen des vorbereitenden Verfahrens.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift regelt, unter welchen Voraussetzungen an Stelle der Zulassung des Projektes oder von Teilen des Projektes durch Gesetz unter Beschleunigungsgesichtspunkten eine behördliche Zulassung durch Verwaltungsakt erteilt werden kann (Vorabprüfung).

Diese Regelung findet insbesondere ihren Grund darin, dass der Gesetzgeber auf Initiative und Vorbereitung durch die Verwaltung hin nur einen Plan durch Gesetz beschließen darf, wenn die Materie ihrer Natur nach geeignet ist, gesetzlich geregelt zu werden und sonstige verfassungsrechtliche Gründe nicht entgegenstehen. (BVerfG, Beschluss vom 17.07.1996, Az. 2 BvF 2/93).

Die zuständige Behörde kann unter dem Eindruck des bislang durchgeführten vorbereitenden Verfahrens einen begründeten Entscheidungsvorschlag an das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur übersenden. Auf dieser Grundlage kann das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur nach pflichtgemäßem Ermessen entscheiden, ob das Projekt oder Teile des Projektes durch Verwaltungsakt statt durch Maßnahmengesetz zugelassen werden soll.

Da eine Fachplanungsentscheidung üblicherweise der Verwaltung vorbehalten ist, derer sich der Gesetzgeber hier aufgrund des vorhandenen Verwaltungsapparates und ihres Sachverständes im vorbereitenden Verfahren bedient, wird die Verwaltung im Auftrag des Gesetzgebers einen Plan zur Entscheidung durch Gesetz nur dann vorlegen, wenn hierfür im Einzelfall gute Gründe bestehen, etwa weil die schnelle Verwirklichung des Vorhabens von besonderer Bedeutung für das Gemeinwohl ist. Diese Einschätzungsprärogative der planenden Verwaltung gesteht ihr der Gesetzgeber zu.

Satz 3 stellt klar, dass im Falle einer Entscheidung der Zulassung durch Verwaltungsakt das vorbereitende Verfahren nach den Regelungen des herkömmlichen Verwaltungsverfahrensrecht abgeschlossen wird; insbesondere leben die verfahrensrechtlichen Regelungen der §§ 74 bis 77 des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Bundes wieder auf.

Zu Absatz 3

Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur berichtet dem Deutschen Bundestag über die Entscheidung nach Absatz 2, für ein bestimmtes Projekt das Baurecht durch Verwaltungsakt zu erteilen. Der Deutsche Bundestag wird hierdurch informiert, dass zu diesem Projekt die Veranlassung einer Baurechtserteilung durch Gesetz nicht erforderlich ist.

Zu § 8 (Abschlussbericht)

Die Vorschrift regelt den Abschluss des vorbereitenden Verfahrens sowie Zweck und Inhalt des Abschlussberichts.

Zu Absatz 1

Absatz 1 sieht vor, dass die zuständige Behörde einen Abschlussbericht erstellt und ihn mit allen zum Erlass eines Maßnahmengesetzes erforderlichen Unterlagen an das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur übermittelt. Notwendige Unterlagen sind in der Regel die Planunterlagen mit entscheidungserheblichen Unterlagen wie zum Beispiel dem UVP-Bericht und dem Landschaftspflegerischen Begleitplan. Damit der Gesetzgeber in die Lage versetzt wird, eine sachgerechte, alle öffentlichen und privaten Interessen gebührend berücksichtigende und gegeneinander abwägende Entscheidung zu treffen, wird die zuständige Behörde ausdrücklich verpflichtet, nicht nur den Plan, die Stellungnahmen der Behörden und die nicht erledigten Einwendungen, sondern auch einen Abschlussbericht zu übersenden, der sich inhaltlich an den Vorgaben des Absatz 3 orientieren soll.

Zu Absatz 2

Dieser Absatz greift die in Artikel 89 Absatz 3 des Grundgesetzes enthaltene Einvernehmensregelung auf und stellt klar, dass das bei Neu- und Ausbau sowie Änderung von Bundeswasserstraßen erforderliche Einvernehmen mit den für die Bedürfnisse der Lan-

deskultur und der Wasserwirtschaft zuständigen Behörden herzustellen ist. Abweichend von § 14 Absatz 3 Satz 2 des Bundeswasserstraßengesetzes ist über die Erteilung des Einvernehmens innerhalb von drei Monaten nach Übermittlung des Entwurfs des Abschlussberichts zu entscheiden. In diesem Fall kann die zuständige Landesbehörde ihr Einvernehmen gegebenenfalls zu mehreren geprüften Varianten der Ausführung des Projekts oder Teilen des Projekts nach § 2 Satz 1 Nummer 1 bis 5 erteilen.

Zu Absatz 3

Absatz 3 regelt den Inhalt des Abschlussberichtes. Er soll alle Elemente enthalten, die auch in einem herkömmlichen Planfeststellungsbeschluss enthalten wären. Bei erforderlichen Abwägungen sind verschiedene Optionen mit ihren jeweiligen Folgen als Grundlage für die zu treffende Entscheidung durch den Gesetzgeber aufzuzeigen (Absatz 3 Satz 3).

Zu Nummer 1 bis 6

Die Nummern 1 bis 6 bestimmen die Inhalte, die der Abschlussbericht über den festzustellenden Plan hinaus enthalten soll. Hierzu gehören vor allem Vorkehrungen oder die Errichtung und Unterhaltung von Anlagen, die dem Träger des Vorhabens zum Schutz öffentlicher oder privater Belange aufzuerlegen sind (Nummer 3). Sie sind die wichtigsten Mittel, um einen Ausgleich der widerstreitenden Interessen herbeizuführen. Stellt die zuständige Behörde fest, dass Vorkehrungen oder Anlagen nach Nummer 3 untunlich sind, weil z.B. wirtschaftlich nicht vertretbar oder mit dem Vorhaben nicht vereinbar sind, so stellt sie dem Gesetzgeber als Option für eine Zulassung dar, welchen Betroffenen ein Anspruch auf Entschädigung dem Grunde nach zusteht (Nummer 4). Damit der Gesetzgeber in die Lage versetzt wird, alle sachlich beteiligten Belange und Interessen umfassend und in nachvollziehbarer Weise gegeneinander abzuwägen, soll der Abschlussbericht den für die Zulassung erheblichen Sachverhalt zutreffend und vollständig darstellen. Dies sollen, insbesondere in Hinblick auf die Umweltauswirkungen, die Nummern 1 und 2 gewährleisten. Nummer 6 knüpft an die Regelung des Absatzes 2 an. Im Hinblick auf die Darstellung, welche Varianten der Projekte nach § 2 Satz 1 Nummer 1 bis 5 einvernehmensfähig sind, können die Abwägungsmöglichkeiten des Gesetzgebers eingegrenzt werden.

Zu Absatz 4

Der Abschlussbericht ist die Basis für die Genehmigungsentscheidung des Deutschen Bundestages. Er muss sich auf Grundlage der Auswahl aus den verschiedenen Abwägungsoptionen selbst mit der Abwägung der verschiedenen öffentlichen und privaten Belange auseinandersetzen und eine eigene verfahrensabschließende Entscheidung treffen.

Zu Absatz 5

Mit Übermittlung eines vollständigen Abschlussberichtes ist das vorbereitende Verfahren abgeschlossen und das Gesetzgebungsverfahren kann veranlasst werden. Der Abschlussbericht ist vollständig, soweit dies das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur nach Schlüssigkeits- und Vollständigkeitsprüfung der zuständigen Behörde bestätigt hat.

Zu § 9 (Einleitung des Gesetzgebungsverfahrens)

Mit der Einbringung des Abschlussberichts und seiner Anlagen in den Deutschen Bundestag findet die Einleitung des Gesetzgebungsverfahrens seinen förmlichen Beginn. § 9 stellt klar, dass der Gesetzentwurf über das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur in den Bundestag eingebracht wird.

Zu § 10 (Bekanntgabe und Verkündung des Maßnahmengesetzes)

§ 10 regelt zu Artikel 82 des Grundgesetzes zusätzliche, einfachgesetzliche Vorgaben zur Bekanntgabe und Verkündung eines Maßnahmengesetzes.

Zu Absatz 1

Absatz 1 enthält die Bestimmung über die Übersendung des Maßnahmengesetzes an den Träger des Vorhabens und diejenigen, über deren Einwendungen und Stellungnahmen entschieden worden ist. Damit soll neben der üblichen Verkündung im Gesetzesblatt eine direkte Information der betroffenen Öffentlichkeit über die Art der Zulassungsentscheidung erreicht werden.

Zu Absatz 2

Nach Absatz 2 kann die zuständige Behörde bei Vorliegen der dargelegten Voraussetzungen nach ihrem Ermessen die individuelle Übersendung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzen. Im amtlichen Veröffentlichungsblatt der zuständigen Behörde und außerdem in den örtlichen Tageszeiten sind der Gesetzestext bekannt zu machen; auf die Anlagen zum Gesetz, die in der Regel einen beträchtlichen Umfang weisen können, kann verwiesen werden; mit Bezug auf Absatz 3 ist dabei zu informieren, wo und wie diese Anlagen eingesehen werden können.

Zu Absatz 3

In Anlehnung an § 27a des Verwaltungsverfahrensgesetzes wird der Inhalt des Gesetzes mit seinen Anlagen zusätzlich auf einer Internetseite der zuständigen Behörde zugänglich gemacht; dies dient einer erleichterten Kenntnisnahme der betroffenen Öffentlichkeit und stärkt mithin die Öffentlichkeitsbeteiligung im Zulassungsverfahren. § 20 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung findet Anwendung.

Zu § 11 (Rechtswirkungen eines Maßnahmengesetzes)

Zu Absatz 1

Durch ein Maßnahmengesetz werden Projekte einschließlich notwendiger Folgemaßnahmen an anderen Anlagen unmittelbar zugelassen. Ein weiterer Ausführungsakt ist nicht erforderlich. Einem Maßnahmengesetz kommt damit die gleiche Rechtswirkung zu, wie sie sonst durch einen Planfeststellungsbeschluss herbeigeführt wird. Neben dem Maßnahmengesetz sind zur Zulassung der baulichen Maßnahmen keine weiteren öffentlich-rechtlichen Genehmigungen und Planfeststellungen erforderlich. Zum anderen regelt auch ein Maßnahmengesetz rechtsgestaltend die Beziehung zwischen dem Träger des Vorhabens und den Plan Betroffenen. Absatz 1 Satz 3 stellt dies in Anlehnung an den Wortlaut des § 75 Absatz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes klar.

Zu Absatz 2

Absatz 2 stellt klar, dass das Maßnahmengesetz neben denen des Absatzes 1 noch weitere Rechtswirkungen des Maßnahmengesetzes vorsehen kann, wie z.B. die enteignungsrechtliche Vorwirkung oder die Möglichkeit der vorzeitigen Besitzeinweisung.

Zu § 12 (Vollzugskontrolle; Unterrichtung)

§ 12 überträgt den zuständigen Behörden nach § 3 Absatz 2 nach Erlass eines Maßnahmengesetzes weitere Aufgaben.

Zu Absatz 1

Nach Absatz 1 obliegt der zuständigen Behörde die Vollzugskontrolle; sie überwacht mit- hin für den Deutschen Bundestag die gesetzeskonforme Umsetzung des zugelassenen Verkehrsinfrastrukturprojektes.

Zu Absatz 2

Absatz 2 stellt klar, dass die zuständige Behörde nach § 3 Absatz 2 ebenfalls zuständig ist für gegebenenfalls erforderliche Unterrichtungen der EU-Kommission nach § 34 Ab- satz 5 des Bundesnaturschutzgesetzes.

Zu § 13 (Änderungen und Ergänzungen des Maßnahmengesetzes)

§ 13 durchbricht die grundsätzliche Regelung, dass erforderliche Änderungen des Plans durch Gesetz erfolgen müssen, da die Festlegungen zur Ausführung des Projekts oder von Teilen des Projekts nach § 2 Satz 1 durch Gesetz getroffen werden. Grund hierfür ist die beschleunigte Vornahme von Änderungen des Plans nach Inkrafttreten des jeweiligen Maßnahmengesetzes.

Zu Absatz 1

Absatz 1 ermöglicht Planänderungen für den Fall, dass nach dem Inkrafttreten des Ge- setzes der Ausführung des Vorhabens entgegenstehende Tatsachen bekannt werden, die - wenn sie dem Gesetzgeber bekannt gewesen wären - zu anderen Festlegungen geführt hätten. Für diesen Fall wird das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur ermächtigt, das Maßnahmengesetz und den darauf gründenden Plan durch Rechtsver- ordnung zu ändern. Es hat dabei die Abwägung aller betroffenen Belange vorzunehmen.

Zu Absatz 2

Absatz 2 ermöglicht dem Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur, die Verordnungsermächtigung nach Absatz 1 auf die zuständige Behörde nach § 3 Absatz 2 zu übertragen.

Zu Absatz 3

Absatz 3 sieht darüber hinaus drei Fallkonstellationen vor, in denen die zuständige Be- hörde zusätzliche Regelungen zu den Festlegungen des Planes zu treffen hat.

Zu Nummer 1

Nummer 1 ermöglicht solche zusätzlichen Regelungen, wenn der Gesetzgeber bzw. das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur der zuständigen Behörde eine abschließende Entscheidung im Maßnahmengesetz oder in einer Rechtsverordnung aus- drücklich vorbehalten hat.

Der Behörde werden nur solche Entscheidungen vorbehalten, die die grundsätzlichen Festlegungen des Gesetzgebers und die zugrundeliegenden Abwägungen unberührt las- sen.

Zu Nummer 2

Absatz 3 Nummer 2 regelt den Fall, dass erst nach Inkrafttreten des Gesetzes Wirkungen des Vorhabens oder der festgelegten Anlagen auf benachbarten Grundstücke auftreten, die vom Gesetzgeber nicht vorhergesehen wurden, und der Betroffene Vorkehrungen oder Anlagen verlangt, die die nachteiligen Wirkungen ausschließen.

Zu Nummer 3

Absatz 2 Nummer 3 erfasst die Fälle, in denen nach Inkrafttreten des Gesetzes Planänderungen von nur unwesentlicher Bedeutung (z. B. nachträglicher Lärmschutz) erforderlich sind. In diesen Fällen wäre es wegen der Geringfügigkeit der erforderlichen Änderung unverhältnismäßig, eine Änderung des Gesetzes durch den Gesetzgeber vorzusehen oder eine Rechtsverordnung nach Absatz 1 zu erlassen.

Zu Satz 2

Für das von der zuständigen Behörde zu beachtende Verfahren knüpft Absatz 3 Satz 2 an das herkömmliche Verwaltungsverfahrensrecht an. Insbesondere gelten die verfahrensrechtlichen Regelungen der §§ 74 bis 76 des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Bundes. Die Behörde entscheidet in den Fällen des Absatzes 3 Satz 1 durch Verwaltungsakt.

Zu § 14 (Normenkontrollverfahren)

§ 14 unterwirft die Rechtsverordnungen des Bundesministeriums für digitale Infrastruktur und Verkehr oder der zuständigen Behörde, die aufgrund von § 13 Absatz 1 oder § 13 Absatz 2 erlassen werden, einem besonderen Normenkontrollverfahren, das auf Antrag vom Bundesverwaltungsgericht durchzuführen ist. Damit wird in Anlehnung an Regelungen zur Nachprüfung untergesetzlicher landesrechtlicher Normen ein Rechtsschutz bei Planänderungen durch Rechtsverordnung gewährt.

Zu § § 16 (Überleitung von Verfahren)

Diese Bestimmung sieht Übergangsregelungen vor. Bereits begonnene Planfeststellungsverfahren für die in § 2 Satz 1 genannten Pilotprojekte können nach diesem Gesetz und damit mit der Möglichkeit der Zulassung durch planfeststellendes Gesetz zu Ende geführt werden.

Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur hört in diesem Fall die zuständige Planfeststellungsbehörde an. Im Interesse einer beschleunigten Umsetzung des Projektes kann es entscheiden, dass die zuständige Planfeststellungsbehörde das Zulassungsverfahren nach diesem Gesetz mit der Möglichkeit der Zulassung des Projektes durch ein Maßnahmengesetz fortführt. Allerdings müssen hierbei vor dem Hintergrund der mit der Handlungsform des Gesetzes einhergehenden Rechtsschutzverkürzung insbesondere die zugunsten der Öffentlichkeitsbeteiligung verschärften Vorschriften in den §§ 4 bis 7 durchgeführt worden sein.

Zu § 17 (Gebühren)

§ 16 stellt sicher, dass die von den zuständigen Behörden im vorbereitenden Verfahren erbrachten öffentlichen Leistungen gegenüber dem Vorhabenträger abgerechnet werden können. Ebenso wie im Planfeststellungsverfahren wird die Behörde zugunsten des Vorhabenträgers tätig. Die Tätigkeiten der zuständigen Behörde im vorbereitenden Verfahren sind dem Vorhabenträger individuell zurechenbar, vgl. §§ 6 Absatz 1 Nummer 1, 3 Absatz 2 Nummer 2 des Bundesgebührengesetzes.

Zu § 18 (Einschränkung eines Grundrechts)

Die Bestimmung des § 17 trägt dem Zitiergebot des Artikel 19 Absatz 1 Satz 2 des Grundgesetzes Rechnung. Auf Grundlage der Möglichkeit des Erlasses vorläufiger Anordnungen kann in das Grundrecht nach Artikel 14 des Grundgesetzes eingegriffen werden. Nach zwingender Vorschrift des Artikel 19 Absatz 1 Satz 2 des Grundgesetzes muss ein grundrechtseinschränkendes nachkonstitutionelles Gesetz das betroffene Grundrecht unter Angabe des Artikels ausdrücklich nennen. Ein solches (formelles) Gesetz stellt das Genehmigungsbeschleunigungsgesetz dar.

Zu § 19 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.